
Jahrgang 2015

Kundgemacht am 7. Mai 2015

48. Aufhebung des Gesetzes über das Verbot gewisser nichtgewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten

48. Gesetz vom 18. März 2015, mit dem das Gesetz über das Verbot gewisser nichtgewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über das Verbot gewisser nichtgewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten, LGBl. Nr. 48/1982, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:

van Staa

Der Landeshauptmann:

Platter

Das Mitglied der Landesregierung:

Geisler

Der Landesamtsdirektor:

Liener